

Haus- und Schulordnung der Schulen Rahn (gültig ab 01.10.2024)

I. Hausrecht

Das Hausrecht der Schulen Rahn obliegt der Geschäftsführung, der Schulleitung, der Lehrerschaft sowie der Verwaltung. Zum Schulgelände gehören die Gebäude Am Ahornbusch 2 und 4, Amselhof 2 sowie die Pausengelände, der Bolzplatz und der Parkplatz.

II. Gebäudeordnung

1. Die Schulmöbel, Geräte und Lernmaterialien sind ordnungsgemäß zu behandeln. Jeder ist für die Sauberkeit auf dem Schulgelände gemäß Pkt. I verantwortlich. Insbesondere sind auch die Toiletten sauber und funktionsfähig zu halten. Für die Veruntreuung von Schuleigentum, Entwendung oder grob fahrlässiger Beschädigung werden der/die Verantwortliche bzw. die Personensorgeberechtigten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

2. Alkohol, Drogen sowie Waffen jeder Art sind auf dem Schulgelände strengstens verboten. Ein Verstoß kann unmittelbar zum Schulausschluss sowie zu einer Strafanzeige führen.

3. Auf dem Schulgelände und insbesondere vor den Schulzugängen gilt Rauchverbot. Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an den aufgestellten Aschenbechern im ausgewiesenen Raucherbereich (neben dem Parkplatz) rauchen. Das Rauchen ist ausschließlich vor Unterrichtsbeginn, während der Pausen und nach Unterrichtsende zugelassen. In der Realschule gilt bis Klasse 10 ein uneingeschränktes Rauchverbot.

4. Fahrräder müssen an den Stellplätzen auf dem Schulgelände abgestellt und stets angeschlossen werden. E-Scooter sollen im Parkplatzbereich neben Raum 11 angeschlossen werden, um Diebstahl vorzubeugen.

5. Abfälle sind in die Abfallbehälter im Außen- bzw. Innenbereich zu entsorgen. Für Dosen und Kunststoffabfälle stehen gesonderte Behälter bereit. Die Mülltrennung ist zu beachten.

6. Für persönliche Gegenstände und Geld übernimmt die Schule keine Haftung. Fundsachen sind im Schulbüro abzugeben. Von der Mitnahme größerer Geldbeträge und Wertsachen in die Schule wird abgeraten. Insbesondere ist auf sichere Verwahrung während des Sportunterrichts und in den Pausen zu achten.

7. Alle Personen haben jede Handlung zu unterlassen, durch die jemand gefährdet werden könnte (z.B. Gewalt, Mobbing). Beim Auftreten einer Gefahr ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Im Falle eines Brandes ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Insbesondere untersagt sind: Skateboarding, Rollschuhlaufen, Inlineskaten, Rollerfahren, Mitschüler/innen gefährdende Spiele, Rennen und Toben in den Schulgängen, grober Unfug wie z.B. das Zuhalten von Türen und Werfen von Gegenständen, Schlittern bei Eis- und Schneeglätte sowie das Werfen von Schneebällen oder Betätigen der Feuerlöscher ohne Notfall.

8. Unfallversichert sind alle Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, des schulischen Praktikums, in den Pausen sowie auf ihrem direkten Schulweg. Schulunfälle müssen unverzüglich im Schulbüro gemeldet werden. Das Verlassen des Schulgeländes ohne Auftrag ist während der gesamten Schulzeit untersagt.

9. Die Parkplatzordnung ist einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz; Lehrerparkplätze sind freizuhalten. Parken von Autos und Zweirädern erfolgt auf eigene Gefahr ohne Haftungsanspruch.

10. Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagflächen erfolgen und bedürfen der Zustimmung der Schul- und Geschäftsleitung. Dasselbe gilt für die Verteilung von Druckschriften.

III. Unterrichtsordnung

1. Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen. Jegliche Verspätung nach Unterrichtsbeginn kann zu einem Verweis aus dem Unterricht führen. Die jeweilige Fachlehrkraft entscheidet über die Anerkennung der Begründung für Verspätungen (z.B. ärztliche Bescheinigung). Erfolgt der Ausschluss für die Unterrichtseinheit (90 Minuten), gilt die fehlende Unterrichtszeit als unentschuldigte Fehlzeit. Der Aufenthalt ist während des Ausschlusses ausschließlich auf das Schulgelände beschränkt.

2. Die Schülerinnen und Schüler nehmen regelmäßig am Unterricht teil, arbeiten diszipliniert im Unterricht mit, erbringen alle erforderlichen Leistungsnachweise und tragen Sorge für die Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien. Es soll eine positive Lernatmosphäre entstehen, weshalb ein gutes Arbeits- und Sozialverhalten erwartet wird. Essen und Trinken im Unterricht sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen regelt die jeweils zuständige Fachlehrkraft. In den naturwissenschaftlichen und technischen Räumen ist Essen und Trinken verboten. Bei Unterrichtsbeginn und am Ende einer Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler unaufgefordert und unverzüglich in die Klassenräume.

3. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenraum, erkundigt sich die gewählte Schülervertretung umgehend im Sekretariat.

4. In allen Klassen ist die Benutzung von eigenen mobilen Endgeräten (Handy, Tablet u.a.) in der Unterrichtszeit nicht gestattet. In der Fachoberschule und Berufsfachschule sind diese in der Einstellung „lautlos“ in der Schultasche aufzubewahren. Ausnahmen für einzelne Unterrichtssituationen regelt die jeweilige Fachlehrkraft. In den Klassen der Realschule ist der Umgang mit digitalen Endgeräten während des gesamten Schultages in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

5. In der Fachoberschule und der Berufsfachschule gilt: Das Abmelden für einzelne Unterrichtseinheiten ist möglichst bei der Lehrkraft des letzten oder des folgenden Unterrichts vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Abmeldung im Sekretariat erfolgen. Für die Abmeldung sind begründende Unterlagen für die Abwesenheitsstunden von den Schülerinnen und Schülern einzuholen und allen betroffenen Fachlehrkräften unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen (z.B. Bescheinigung Arztbesuch).

6. In der Fachoberschule und der Berufsfachschule gilt: Fehlen von Schülerinnen und Schülern an ganzen Schultagen ist durch Atteste zu begründen. Für Fehlzeiten ist immer ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gelten Fehltage als unentschuldig. In besonderen Fällen kann mindestens eine Kalenderwoche im Voraus bei der Klassenleitung eine Beurlaubung für bis zu zwei Schultage beantragt werden. Darüber hinaus entscheidet die Schulleitung über eine Beurlaubung.

7. In der Fachoberschule und der Berufsfachschule gilt: Atteste und Entschuldigungen werden nur dann anerkannt, wenn sie fristgerecht im Sekretariat eingereicht werden. Diese haben spätestens am zweiten Schultag nach dem Fehltag in der Schule vorzuliegen. Dies kann vorab auch über ein eingescanntes Dokument via Mail / IServ an das Schulsekretariat (info@schulen-rahn.de) erfolgen.

8. In der Realschule gilt: Stundenweises Fehlen von Schülerinnen und Schülern wird durch die Eltern entschuldigt. Können Schülerinnen und Schüler an einem gesamten Unterrichtstag nicht zur Schule gehen, ist ab dem ersten Abwesenheitstag ein Anruf der Eltern im Sekretariat oder eine Abmeldung über das Modul Abwesenheiten vorzunehmen. Bei mehreren Fehltagen ist eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern vorzulegen. Hierzu kann der Schulplaner verwendet werden. Atteste sind nur bei Erkrankungen (ab dem 6. Schultag) nötig und bei der Klassenleitung einzureichen.

9. Ist die Anwesenheit für Schülerinnen und Schüler an Terminen für Leistungsüberprüfungen (z.B. Klausuren) nicht möglich, muss spätestens am zweiten Schultag nach dem Fehltag ein ärztliches Attest im Sekretariat vorgelegt werden. Eigene Entschuldigungen können hierbei nicht anerkannt werden. Werden die Atteste verspätet vorgelegt, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

10. Ein Anspruch auf eine Nachschreibklausur besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Fachlehrkraft. Wenn ein Nachschreibtermin angesetzt wird, können Schülerinnen und Schüler zum Zwecke des Nachschreibens unmittelbar nach Wiedererscheinen in der Schule zur Klausur herangezogen werden.

11. Hausaufgaben, Projekte usw. sind fristgemäß anzufertigen. Sollte der Termin nicht eingehalten werden können, ist ein Gespräch mit der Fachlehrkraft zu führen. Nichteinhaltung wird mit "ungenügend" benotet.

12. Vergessene Hausaufgaben werden in der Realschule in das rote Klassenheft mit Kürzel eingetragen. Störungen des Unterrichts und unangemessenes Verhalten (z.B. Beleidigungen) werden mit Kürzel in roter Schrift eingetragen. Mehrfach positives Verhalten von Schülerinnen und Schülern kann als Lob und Anerkennung zu einer Befreiung von der BV-Stunde führen.

13. Die Veröffentlichung von Inhalten über den schulinternen Betrieb ist generell und insbesondere auf jedweder sozialen Plattform strikt untersagt.

14. Die Pausenzeiten der „großen Pausen“ sind einzuhalten. Die jeweiligen Fachlehrkräfte entscheiden selbstständig über die Gewährung einer pädagogisch sinnvollen zusätzlichen 5-Minuten-Pause pro Doppelstunde. Ein Anspruch auf diese Pause besteht nicht. Werden 5-Minuten-Pausen gewährt, halten sich die SuS im jeweiligen Klassenraum auf, um andere Klassen nicht zu stören bzw. vom Unterricht abzuhalten. Toilettengänge sind grundsätzlich in den Pausen zu erledigen. Die Automatenutzung ist während der Schulzeit nur während der unterrichtsfreien Pausen gestattet. Kurze Toilettengänge während des Unterrichts dürfen nicht für die Automatenutzung verwendet werden.

IV. Klassenraumordnung

1. Den Ordnungsdienst innerhalb der Klasse regelt die Klassenleitung. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Klassensprecher verantwortlich. Am Ende eines Unterrichtstages ist der Klassenraum von allen Schülerinnen und Schülern sauber zu hinterlassen. Die Stühle sind hochzustellen (außer im EDV-Raum und Kosmetikraum). Das Licht ist auszuschalten, elektrische Geräte müssen abgestellt und die Fenster geschlossen werden.

2. Die unterrichtenden Fachlehrkräfte eröffnen und beenden den Unterricht und sind gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt.

3. Beschädigungen sind dem Sekretariat stets zu melden. Auch Unbeteiligte sollen erkannte Schäden mitteilen.

V. Fachräume

1. Alle Fachräume (z.B. EDW, NW) dürfen ohne eine Fachlehrkraft oder eine autorisierte Person nicht unbeaufsichtigt betreten werden. Die Benutzerordnungen für diese Räume sind zu beachten.

EDV-Raum:

- Es dürfen keine externen Datenträger an die PC's angeschlossen werden.
- Eine Veränderung der Softwareeinstellung ist untersagt.
- Es ist untersagt, jegliche Art von Software auf einem PC der Schulen Rahn zu installieren.
- Die Software auf den PC's darf nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

Sporthalle:

- Die Sporthalle darf nur mit entsprechender Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Hallenschuhen betreten werden. Nichtbeachtung kann zur Haftung bei Beschädigungen für die Instandsetzung bzw. Reinigung führen.
- Für abhanden gekommene und beschädigte Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

2. Bei einem Verstoß gegen die in dieser Schulordnung geltenden Regeln haftet der Verursacher/die Verursacherin bzw. im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten für die entstandenen Schäden.

VI. Nüchternheitsgebot

1. Jeglicher Umgang mit Suchtmitteln im Rahmen der Schule über das Rauchen volljähriger Schülerinnen und Schüler hinaus ist verboten. Jeder Einzelne ist aufgefordert, sein Verhalten im Privatleben so zu gestalten, dass an einem darauffolgenden Schultag keine Folgezustände eines Konsums von Substanzen jeglicher Art sowie eines über den Maßen verträglichen Medienkonsums zu verzeichnen sind.

2. Eine Feststellung der Schulfähigkeit erfolgt auf Initiative der verantwortlichen Lehrkraft sowie durch die Schulleitung. Nicht ein Befund im diagnostischen Sinne ist Ziel, sondern die Feststellung dient der Wahrnehmung der pädagogischen Verantwortung für unsere Schülerinnen und Schüler. Ist eine positive Feststellung erfolgt und wird von einer situativen Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer im oben angegebenen Sinn ausgegangen, wird dies zunächst helfende, eventuell auch schulrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

VII. Notfallordnung

Den Anweisungen der Fachlehrkräfte ist Folge zu leisten. Es ist Ruhe zu bewahren und sich von den Fenstern und Türen fernzuhalten. Der Fluchtwegplan ist zu beachten, insbesondere die Sammelplätze im Notfall.

VIII. Verstöße gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung müssen Schülerinnen und Schüler auch in Anlehnung an das Niedersächsische Schulgesetz mit disziplinarischen, schul- sowie ggf. strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Jede Änderung der Kontaktdaten (Postanschrift, Telefon, E-Mail) ist unverzüglich im Schulbüro zu melden. Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages.

Nienburg, im Oktober 2024

- Im Original gezeichnet -

Die Schulleitung

